

Preussische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1932

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
16. 3. 32.	Gesetz über die Neufassung und die Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen	137
8. 3. 32.	Verordnung zur Aenderung des Landeswahlgesetzes	145
17. 3. 32.	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Staatsverträge zwischen Preußen und Thüringen vom 19./26. November 1931 und des § 2 des Gesetzes vom 16. März 1932	145
15. 3. 32.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen vom 27. September 1921 und vom 22. Februar 1923 über die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 auf das Unterrichtsfach der Heilkunde	146
15. 3. 32.	Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 in Verbindung mit den Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 über Übertragung von Befugnissen an die obersten Landesbehörden	146
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	147

(Nr. 13717.) Gesetz über die Neufassung und die Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen.
Vom 16. März 1932.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die nachstehend abgedruckten Staatsverträge vom 19./26. November 1931, nämlich

1. der Gerichtsgemeinschaftsvertrag zwischen Preußen und Thüringen für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena,
2. der Staatsvertrag zwischen Preußen und Thüringen über eine zweite Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 15./20. Juni 1921

werden genehmigt.

§ 2.

(1) Hinsichtlich der Dienstaufsicht, der Dienststrafsachen, der sonst den Dienststrafbehörden zugewiesenen Geschäfte und der Amtsenthebung der Schiedsmänner gehören die Amtsgerichtsbezirke Suhl, Schleusingen, Ranis und Ziegenrück zum Landgerichtsbezirk Erfurt und Oberlandesgerichtsbezirk Raumburg a. S., die Amtsgerichtsbezirke Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg zum Landgerichtsbezirk und Oberlandesgerichtsbezirk Kassel, soweit nicht reichsrechtlich die Zuständigkeit der gemeinschaftlichen Justizbehörden begründet ist.

(2) Das gleiche gilt für Justizverwaltungssachen und solche Geschäfte, die nach Landesrecht von den Präsidenten oder Präsidien des Landgerichts oder Oberlandesgerichts zu erledigen sind.

§ 3.

(1) Der § 2 dieses Gesetzes tritt zugleich mit dem Gerichtsgemeinschaftsvertrage für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena in Kraft. Die im § 30 Abs. 2 dieses Vertrags getroffene Übergangsregelung gilt auch für die durch § 2 dieses Gesetzes herbeigeführten Änderungen in der Zuständigkeit der Behörden.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. März 1932.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

B r a u n.

S c h m i d t.

Gerichtsgemeinschaftsvertrag zwischen Preußen und Thüringen für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena.

Zwischen Preußen und Thüringen wird vorbehaltlich der nach der Verfassung erforderlichen Genehmigung folgender Staatsvertrag über das Oberlandesgericht in Jena und die Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt abgeschlossen.

§ 1.

Für preußische und thüringische Gebietsteile bestehen ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht in Jena, ein gemeinschaftliches Landgericht in Meiningen, ein gemeinschaftliches Landgericht in Rudolstadt.

§ 2.

Zum Oberlandesgericht in Jena gehören die Bezirke der thüringischen Landgerichte in Altenburg, Eisenach, Gera, Gotha, Weimar und der gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt.

§ 3.

Zum Landgericht in Meiningen gehören die Bezirke der thüringischen Amtsgerichte in Eisfeld, Heldburg, Hildburghausen mit der Abteilung Themar, Meiningen, Ostheim v. d. Rhön, Römhild, Bad Salzungen, Schalkau, Sonneberg, Steinach, Wasungen, Zella-Mehlis und die Bezirke der preußischen Amtsgerichte in Brotterode, Schleusingen, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg und Suhl.

§ 4.

Zum Landgericht in Rudolstadt gehören die Bezirke der thüringischen Amtsgerichte in Gräfenthal, Kahla, Königsee, Lobenstein, Oberweißbach, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld mit der Abteilung Leutenberg, Stadtilm und die Bezirke der preußischen Amtsgerichte in Ranis und Ziegenrück.

§ 5.

Jedes Land kann die Bezirke seiner Gerichte ohne Zustimmung des anderen Landes ändern, wenn dadurch die Bezirke der gemeinschaftlichen Gerichte nicht berührt werden.

§ 6.

Das Oberlandesgericht in Jena führt die Bezeichnung „Gemeinschaftliches Thüringisches Oberlandesgericht“, die Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt führen die Bezeichnung „Gemeinschaftliches Thüringisches Landgericht“.

§ 7.

Die Zuständigkeit der gemeinschaftlichen Justizbehörden richtet sich, soweit nicht Reichsrecht entscheidet, nach dem Rechte des Landes, aus dem die Angelegenheit erwachsen ist.

Die Regierungen werden jedoch umfangreichere Gutachten von ihnen nur im gegenseitigen Einverständnis fordern und ebenso bei Aufträgen zu Zwecken der Landesgesetzgebung verfahren.

§ 8.

Die oberste Justizverwaltung und die oberste Aufsicht über die gemeinschaftlichen Justizbehörden üben beide Regierungen gemeinsam aus. Den Geschäftsverkehr vermittelt die

thüringische Regierung unbeschadet der Befugnis der preußischen Regierung, sich mit den gemeinschaftlichen Justizbehörden auch unmittelbar in Verbindung zu setzen. Eilige Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung trifft die thüringische Regierung selbständig.

Unabhängig von der Mitwirkung der anderen Regierung handhabt jede Regierung in den aus ihrem Lande erwachsenen Sachen das Recht, der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisungen zu erteilen (§ 146 GVG.), sowie das Gnadenrecht. Auch ist in Angelegenheiten, die die Aufsicht über die Amtsgerichte und die Amtsanwälte betreffen, die einzelne Regierung an die Mitwirkung der anderen nicht gebunden.

Der Oberlandesgerichtspräsident, die Landgerichtspräsidenten, der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte üben die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Behörden nach den thüringischen Gesetzen aus.

§ 9.

Die Zahl der Planstellen bei den gemeinschaftlichen Justizbehörden wird durch den Haushalt (§ 16) bestimmt.

§ 10.

Die Planstellen für den höheren Dienst, den Dienst in den Geschäftsstellen (Bürodienst) und den Rassen dienst werden teils von Preußen und teils von Thüringen besetzt.

Preußen besetzt beim Oberlandesgericht zwei Ratsstellen, beim Landgericht in Meiningen die Stellen für einen Direktor, drei Richter, einen Staatsanwalt und drei Beamte der Geschäftsstellen sowie abwechselnd mit Thüringen die Stelle des Oberstaatsanwalts, beim Landgericht in Rudolstadt die Stellen für einen Richter und einen Beamten der Geschäftsstellen. Die anderen in Absatz 1 bezeichneten Stellen besetzt Thüringen. Ändert sich die Zahl der Planstellen, so wird erforderlichenfalls das Besetzungsrecht durch Vereinbarung der beiden Regierungen im Sinne der vorstehenden Grundzüge anderweit geregelt.

Vor der Besetzung einer Stelle ist die in Aussicht genommene Person der anderen Regierung mitzuteilen. Bedenken gegen die Auswahl werden vor der Anstellung erörtert und durch Vereinbarung erledigt.

Die Anstellungsurkunden der richterlichen Beamten und der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft werden von der Regierung, der das Besetzungsrecht zusteht, im eigenen Namen und zugleich im Namen der anderen Regierung vollzogen. Die Anstellungsurkunden für die Beamten der Geschäftsstellen und die Rassenbeamten fertigt die thüringische Regierung oder die von ihr beauftragte Stelle aus.

§ 11.

Die sonstigen Planstellen, insbesondere im Kanzlei- und Wachtmeisterdienst, besetzt die thüringische Regierung oder die von ihr beauftragte Stelle nach Verständigung mit der preußischen Regierung im Auftrage beider Regierungen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß geeignete Personen aus jedem der Länder nach dem ungefähren Verhältnis der zum Gerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungsteile herangezogen werden.

§ 12.

Die Abordnung von Hilfsbeamten sowie die Annahme von Angestellten und Arbeitern verfügt im Auftrage der beiden Regierungen innerhalb der von ihnen zugestandenen Besetzung der Behörden in der Regel die thüringische Regierung oder die von ihr beauftragte Stelle.

Soll jedoch ein preußischer Beamter als Hilfsbeamter Verwendung finden, so steht die Abordnung der preußischen Regierung oder der von ihr beauftragten Stelle zu.

Soweit Hilfsbeamte oder Angestellte voraussichtlich dauernd erforderlich sind, gilt für ihre Auswahl § 11 Satz 2 entsprechend. Im übrigen ist der preußischen Regierung Gelegenheit zur Abordnung eines Hilfsbeamten zu geben, wenn er in einer von Preußen zu besetzenden Stelle Verwendung finden soll.

§ 13.

Die planmäßigen Beamten der gemeinschaftlichen Justizbehörden sind Staatsangehörige und Beamte beider Länder, unterstehen jedoch dem beim Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden thüringischen Recht, soweit nicht der Vertrag Ausnahmen vorsieht oder einzelne Vorschriften des thüringischen Rechts auf Grund der bisherigen Staatsverträge von der Geltung ausgeschlossen waren. Künftige Änderungen dieses Rechts bedürfen zu ihrer Anwendung auf die Gemeinschaftsbehörden der Zustimmung der preußischen Regierung.

Soweit das anzuwendende thüringische Recht Versetzungen in ein anderes Amt oder die Verpflichtung zur Amtsübernahme vorsieht, kommen außer den Ämtern bei den gemeinschaftlichen Justizbehörden für die von Preußen ernannten oder gemäß § 11 Satz 2 aus Preußen einberufenen Beamten nur preußische Ämter, für die anderen Beamten nur thüringische Ämter in Betracht.

Bei der Dienstaltersfestsetzung kann im Einzelfalle von dem Grundsatz des Absatz 1 nach näherer Vereinbarung der beiden Regierungen abgewichen werden.

Für die Versetzung in den Wartestand und in den Ruhestand gelten die §§ 10 und 11 entsprechend. Beantragt einer der in § 10 bezeichneten Beamten seine Entlassung aus dem Staatsdienst oder kommt seine Versetzung an eine Behörde des Landes in Frage, das ihn ernannt hat, so steht die Entscheidung diesem Lande allein zu.

Der beim Dienstantritt zu leistende Eid lautet:

„Ich schwöre Treue dem Reich und den Ländern Preußen und Thüringen, Treue auch ihren Verfassungen, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

Eine religiöse Beteuerung beizufügen ist zulässig.

§ 14.

Die Rechtsstellung der aus einem der beiden Länder zur Hilfeleistung an die Gemeinschaftsbehörden abgeordneten Beamten regelt sich nach dem Recht des Heimatstaats.

Für das sonstige Personal der Gemeinschaftsbehörden, für die Ruhestands- und Wartestandsbeamten dieser Behörden und für die Hinterbliebenen von Gemeinschaftsbeamten gilt das thüringische Recht in der durch § 13 bestimmten Umgrenzung.

§ 15.

Inwieweit die Stellen der Handelsrichter und ihrer Stellvertreter von Preußen oder von Thüringen besetzt werden, regeln die beiden Regierungen.

Im übrigen gelten die §§ 10 und 13 für diese Beamten entsprechend.

§ 16.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftsbehörden werden Haushaltspläne aufgestellt. Sie bilden Teile des thüringischen Staatshaushaltsplans. Zu ihrer Aufstellung und etwaigen späteren Abänderung ist jedoch die Zustimmung der preußischen Regierung erforderlich; soweit ein Einverständnis nicht erzielt wird, bleiben die zuletzt festgestellten Haushaltspläne weiter in Kraft.

Im übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne die thüringischen Bestimmungen, soweit nicht der Gerichtsgemeinschaftsvertrag oder besondere Vereinbarungen eine Abweichung bedingen.

§ 17.

Bei jedem Gemeinschaftsgericht soll eine gemeinschaftliche Kasse bestehen.

§ 18.

Der gemeinschaftliche Aufwand wird zunächst aus den eigenen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kassen bestritten, soweit diese aber nicht ausreichen, von den beiden Regierungen durch Beiträge gedeckt.

Das Beitragsverhältnis bestimmt sich nach dem Anteil der preußischen und der thüringischen Gebietsteile an der Gesamtzahl der Gerichtseingesessenen jedes Bezirks. Maßgebend ist das bei der Abrechnung bekannte Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung vor Beginn des Rechnungsjahrs. Im Laufe des Rechnungsjahrs sind nach Bedarf Vorschüsse auf die Jahresbeiträge zu leisten.

§ 19.

Die Feststellung des gemeinschaftlichen Aufwands wird, soweit erforderlich, durch Vereinbarung der beiden Regierungen geregelt. Insbesondere treffen sie darüber Bestimmung, wie weit Ausgaben, die überwiegend im Interesse eines Vertragsteils geleistet werden, diesem allein zur Last fallen und wie weit für die Heranziehung der Gemeinschaftsbehörden zu den besonderen Staatsaufgaben eines der beiden Länder von diesem Entschädigung zu leisten ist.

Jedes Land kann eine Vorausbelastung des anderen nach Abs. 1 Satz 2 verlangen, wenn dieses Land nach dem Inkrafttreten des Vertrags die Zuständigkeit der Gemeinschaftsbehörden landesrechtlich erweitert (§ 7) und hierdurch erhebliche Mehrausgaben herbeiführt. Der Anspruch entfällt jedoch, wenn die Gemeinschaftsbehörden landesrechtlich trotz der Zuständigkeits-erweiterung von diesem Lande verhältnismäßig nicht stärker in Anspruch genommen werden als von dem anderen Land.

§ 20.

Die thüringische Regierung läßt die jährlichen Kassenrechnungen durch die thüringische Rechnungskammer prüfen und feststellen; sie ordnet Kassenprüfungen und Kassenstürze an. Sie teilt die Ergebnisse der preußischen Regierung mit. Diese kann sich die Rechnungen vorlegen lassen.

Bei jeder gemeinschaftlichen Kasse bestellt die thüringische Regierung einen Prüfer, beim Oberlandesgericht aus den Beamten des Oberlandesgerichts, bei den Landgerichten den thüringischen Bezirksrevisor für den Landgerichtsbezirk. Der Prüfer vertritt die Kasse bei Beschwerden, sonstigen Rechtsmitteln und Anträgen über die Kosten. Auch die thüringische Rechnungskammer ist befugt, die gemeinschaftlichen Kassen zu prüfen.

§ 21.

Die Gerichtskosten einschließlich der Stempel und Verwaltungsgebühren werden, soweit nicht Reichsgesetze anzuwenden sind, nach den Gesetzen des Landes berechnet, aus dem die einzelnen Sachen erwachsen sind.

Über den Erlaß von Kosten, die in eine gemeinschaftliche Kasse fließen, entscheiden beide Regierungen gemeinschaftlich, Thüringen allein, wenn der Betrag der Kostenrechnung 100 *R.M.* nicht übersteigt. Steht der Kostenerlaß mit einem Gnadengesuch oder Gnadenertweis im Zusammenhang, so gilt § 8 Abs. 2 auch für die Kosten.

§ 22.

War eine an das Oberlandesgericht gelangte Sache im ersten Rechtsgang bei einem Amts- oder Landgericht anhängig, so werden die Gerichtskosten und Geldstrafen sowie die Einnahmen aus einer Einziehung oder Verfallerklärung von dem Lande, dem das im ersten Rechtsgang mit der Sache befaßte Gericht angehört, und wenn dies ein Gemeinschaftsgericht war, von der Kasse dieses Gerichts für eigene Rechnung eingezogen.

War eine Sache der Landgerichte im ersten Rechtsgang bei einem Amtsgericht anhängig, so steht die Einziehung ebenfalls dem Lande zu, dem das Gericht angehört.

In allen anderen Fällen gebühren die gesamten Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse des Gerichts, bei dem sie erwachsen sind.

§ 23.

Die Auslagen, die in einzelnen Rechtsfällen entstehen, werden zwischen dem Oberlandesgerichte, den beiden Landgerichten und den Amtsgerichten ihres Bezirks außer in den Fällen der

Absätze 2 und 3 nicht erstattet. Hat sie die Staatskasse zu tragen, so fallen sie bei einem gemeinschaftlichen Gericht der gemeinschaftlichen Kasse, bei anderen Gerichten dem Lande zur Last, dem das Gericht angehört.

Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen hat das Gericht, an das die Ablieferung erfolgt, vorzuschießen. Sie fallen ihm endgültig zur Last, wenn sie nicht nach § 24 erstattet werden. Wird die Kostenerstattung bei Ablieferungen durch Ländervereinbarungen anders geregelt, so ist nach den Vereinbarungen zu verfahren.

Haftkosten für Untersuchungsgefangene fallen den Kassen der gemeinschaftlichen Gerichte nur in den erstinstanzlichen Strafsachen des Oberlandesgerichts und in Schwurgerichtssachen vom Tage der Eröffnung der Voruntersuchung und im Falle einer Überweisung oder Verweisung von dem späteren Tage ab zur Last, zu dem die für solche Fälle getroffenen Vereinbarungen den Übergang der Haftkosten auf die übernehmende Behörde vorsehen. Im übrigen sind Haftkosten, die in den zur Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte gehörigen Strafsachen entstehen, von dem Lande zu tragen, aus dem die Sache erwachsen ist. In anderen Strafsachen richtet sich die Erstattung von Haftkosten unter den in Absatz 1 bezeichneten Behörden nach den allgemeinen Vorschriften und etwaigen besonderen Vereinbarungen.

§ 24.

Die Kosten der Strafvollstreckung trägt das Land, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist.

Freiheitsstrafen werden mangels besonderer Vereinbarungen in den eigenen Strafanstalten jedes Landes vollstreckt.

§ 25.

Das Land Thüringen stellt die vorhandenen, in seinem Eigentum stehenden Räume und Einrichtungsstücke für die gemeinschaftlichen Justizbehörden sowie für die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen der gemeinschaftlichen Gerichte zur Verfügung.

Für das Gebäude des Oberlandesgerichts zahlt die gemeinschaftliche Kasse des Oberlandesgerichts einen jährlichen Mietzins von 31 200 *R.M.*; die laufenden Unterhaltungskosten fallen Thüringen zur Last. Die Einrichtungsstücke einschließlich der Bücherei stehen im Miteigentum beider Länder; der Anteil jedes Landes bestimmt sich nach demselben Grundsatze wie das Beitragsverhältnis (§ 18 Abs. 2). Die Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungsstücke fällt der gemeinschaftlichen Kasse zur Last.

Für die Geschäftsräume der Landgerichte und Staatsanwaltschaften sowie für die Gefängnisräume nebst Einrichtungsstücken wird ein Mietzins nicht gezahlt. Soweit sie den Zwecken der in Sonneberg errichteten Kammern des Landgerichts und der dort bestehenden Staatsanwaltschaft dienen, trägt Thüringen auch die Kosten der Unterhaltung und Ersatzbeschaffung.

Im übrigen werden bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften die laufenden Unterhaltungskosten für die Gebäude und die Ausgaben für die Unterhaltung und den Ersatz der Einrichtungsstücke aus der Gemeinschaftskasse bestritten. Für die Gefängnisse gilt § 26.

Preußen erwirbt kein Miteigentumsrecht an den Gebäuden und Einrichtungsstücken der Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Gefängnisse.

Als Unterhaltungskosten gelten auch etwaige Kosten der Versicherung der Gebäude und Einrichtungsstücke.

Machen Änderungen der Gerichtsverfassung oder andere Umstände notwendig, mehr Räume zu beschaffen und einzurichten, oder sollen die Gebäude und ihre Einrichtungen in besonderem Umfange verbessert werden (z. B. Zentralheizung, elektrische Lichtanlagen), so wird die Aufbringung der Kosten durch Vereinbarung der beiden Regierungen geregelt.

§ 26.

Die gesamten Ausgaben für die Gefängnisse einschließlich der Gehälter und Versorgungsbezüge, aber ausschließlich der Arbeitsbetriebskosten, werden zunächst von den Gemeinschaftskassen gezahlt. Nach Abschluß des Rechnungsjahrs werden sie nach der Zahl der Hafitage in diesem

Rechnungsjahre und, soweit es sich um größere, für mehrere Jahre ausreichende Instandsetzungen handelt, nach der Zahl der Hafttage in den letzten drei Rechnungsjahren verteilt. Zu Lasten der Gemeinschaftskasse (§§ 17, 18) sind nur die Untersuchungshafttage zu berücksichtigen, für die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 die Kasse eines der gemeinschaftlichen Gerichte die Kosten zu tragen hat; im übrigen sind die Hafttage bei dem Lande in Ansatz zu bringen, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist.

Die Arbeitsbetriebe in den Gefängnissen gehen für Rechnung Thüringens. Nimmt ein Untersuchungsgefangener, dessen Haftkosten der Gemeinschaftskasse oder Preußen zur Last fallen, an der Arbeit teil, so zahlt Thüringen für jeden Arbeitstag eine durch Vereinbarung festzusetzende Entschädigung an die Gemeinschaftskasse oder die preußische Staatskasse.

§ 27.

Die Umzugskosten der anzustellenden Beamten trägt das Land allein, aus dem der Beamte kommt (§§ 10, 11). Sie sind nach den Bestimmungen dieses Landes zu berechnen.

Werden Gemeinschaftsbeamte bei einer anderen Gemeinschaftsbehörde angestellt, so gehören die nach § 13 zu berechnenden Umzugskosten zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der neuen Behörde.

§ 28.

Die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Dienst- und Geschäftsverhältnisse erläßt Thüringen nach Verständigung mit Preußen.

Die Geschäftsordnung für das Oberlandesgericht wird von ihm entworfen und von den Regierungen gemeinsam festgestellt.

§ 29.

Ist eine bei Anwendung dieses Vertrags auftauchende Frage in ihm nicht geregelt oder ergeben sich bei der Auslegung Zweifel, so kann die Regelung oder Entscheidung des Zweifels durch Vereinbarung der Regierungen mit allgemein verbindlicher Kraft erfolgen.

§ 30.

Der Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag in Kraft tritt, wird nach der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die beiden Regierungen bestimmt. Von diesem Zeitpunkt ab werden die bisherigen Verträge über die gemeinschaftlichen Gerichte durch den neuen Vertrag ersetzt. Unberührt bleibt jedoch der Staatsvertrag zwischen den Freistaaten Preußen, Bayern und Thüringen über die Aufhebung von Gemeinschaftsverträgen vom 15., 17. und 22. Februar 1921.

Soweit dieser Vertrag Zuständigkeiten ändert, werden Sachen, in denen am Tage des Inkrafttretens noch keine erste Entscheidung vorliegt, an die Behörde abgegeben, die vom Tage des Inkrafttretens ab zuständig ist; im übrigen entscheiden die bisher zuständigen Behörden.

§ 31.

Der Vertrag kann von jedem Teil mit mindestens zweijähriger Frist zum 31. März eines jeden Jahres gekündigt werden.

Berlin, den 19. November 1931.

Namens des Preussischen Staatsministeriums.

(L. S.)

Der Justizminister.

Dr. Schmidt.

Weimar, den 26. November 1931.

(L. S.)

Thüringisches Staatsministerium.

Baum.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Thüringen über eine zweite Abänderung des
Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 15./20. Juni 1921.

Zwischen Preußen und Thüringen wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen:

Artikel I.

Der Staatsvertrag vom 15./20. Juni 1921 zwischen Preußen und Thüringen über den Anschluß thüringischer Gebietsteile an den Landgerichtsbezirk Erfurt und den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg in der Fassung des Staatsvertrags vom 12./29. Dezember 1924 wird dahin abgeändert:

1. Zwischen den beiden Absätzen des Artikels 5 wird als neuer Absatz eingefügt:

„Geschäfte, die das hiernach zur Anwendung kommende thüringische Landesrecht dem Landgerichtspräsidenten oder dem Präsidium des Landgerichts zuweist, werden von dem in Artikel 4 bezeichneten Landgerichtsdirektor und in dessen Vertretung von dem in Artikel 4 bezeichneten Landgerichtsrat, bei seiner Behinderung von den übrigen Richtern der Strafkammer in Sondershausen in der Reihenfolge des Dienstaltes erledigt. In höherer Instanz wird Thüringen für diese Angelegenheiten die Zuständigkeit besonders regeln.“

2. Der bisherige Absatz 2 des Artikels 5 wird Absatz 3.

3. Artikel 6 Absatz 3 wird dahin gefaßt:

„Bei den Geschäften der eigentlichen Justizverwaltung wird Thüringen die Mitwirkung des Oberlandesgerichts und des Landgerichts im allgemeinen nicht in Anspruch nehmen. Die Aufsicht über die thüringischen Amtsgerichte regelt sich nach Artikel 5 Absatz 2. Die Aufsicht über die thüringischen Anwaltschaften führt der Oberstaatsanwalt in Erfurt und der Generalstaatsanwalt in Naumburg nach Maßgabe der in Thüringen geltenden Bestimmungen.“

Artikel II.

Den Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag in Kraft tritt, bestimmen nach der verfassungsmäßigen Genehmigung die beiden Regierungen. Sachen, über die am Tage des Inkrafttretens noch keine erste Entscheidung vorliegt, werden an die Stelle abgegeben, die vom Tage des Inkrafttretens ab zuständig ist; im übrigen entscheidet die bisher zuständige Behörde.

Berlin, den 19. November 1931.

Namens des Preussischen Staatsministeriums.

(L. S.)

Der Justizminister.

Dr. Schmidt.

Weimar, den 26. November 1931.

(L. S.)

Thüringisches Staatsministerium.

Baum.

(Nr. 13718.) Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes. Vom 8. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird unter Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 208) folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz über die Wahlen zum Preussischen Landtag (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) und des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 11. April 1928 (Gesetzsamml. S. 55) wird wie folgt geändert:

In den §§ 30, 31 und 32 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „50 000“ und in ~~in~~ ⁱⁿ § 32 die Zahl „20 000“ durch die Zahl „25 000“ ersetzt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die nächsten Hauptwahlen zum Preussischen Landtag bestimmt werden.

Berlin, den 8. März 1932.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Severing.

(Nr. 13719.) Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Staatsverträge zwischen Preußen und Thüringen vom 19./26. November 1931 und des § 2 des Gesetzes vom 16. März 1932 (Gesetzsamml. S. 137). Vom 17. März 1932.

Auf Grund des § 30 des Gerichtsgemeinschaftsvertrags zwischen Preußen und Thüringen für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena vom 19./26. November 1931 und des Artikels II des Staatsvertrags zwischen Preußen und Thüringen vom 19./26. November 1931 über eine zweite Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 15./20. Juni 1921 ist durch Vereinbarung des Preussischen und des Thüringischen Staatsministeriums als Zeitpunkt des Inkrafttretens der beiden Staatsverträge der 1. April 1932 bestimmt worden.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neufassung und die Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen vom 16. März 1932 (Gesetzsamml. S. 137) tritt auch der § 2 dieses Gesetzes mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1932.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Schmidt.

(Nr. 13720.) Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen vom 27. September 1921 (Gesetzsamml. S. 516) und vom 22. Februar 1923 (Gesetzsammlung. S. 55) über die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 683) auf das Unterrichtsfach der Heilkunde. Vom 15. März 1932.

Einziger Artikel.

Die Verordnungen vom 27. September 1921 (Gesetzsamml. S. 516) und vom 22. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 55) werden aufgehoben.

Berlin, den 15. März 1932.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Grimme.

Der Preußische Minister
für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

(Nr. 13721.) Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699 ff.) in Verbindung mit den Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 über Übertragung von Befugnissen an die obersten Landesbehörden (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 47 und 57). Vom 15. März 1932.

§ 1.

Die der obersten Landesbehörde durch die Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Überwachung der Preise für lebenswichtige Lebens- und Genussmittel sowie für lebenswichtige handwerkliche Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs werden hiermit den Regierungspräsidenten, jedoch mit Ausnahme von Rassel und Wiesbaden, für Berlin dem Polizeipräsidenten, übertragen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1932.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

Schreiber.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Die Änderungen vom 5. Februar 1932 zu den Ausführungsbestimmungen vom 3. Januar 1928 in der Fassung vom 21. November 1928 (Beilagen für Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1928 Nr. 3 und 50 zum Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (Gesetzamml. S. 151) sind im Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom 16. März 1932 (vgl. RdErl. vom 8. März 1932 — II B II 25 Nr. 9/31 Nr. 13) verkündet.

Berlin, den 8. März 1932.

Preußisches Ministerium des Innern.

2. In der Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, Nr. 5, vom 1. März 1932, ist eine Bekanntmachung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend die Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 (Volkswohlfahrt Nr. 18) veröffentlicht, die am 1. März 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. März 1932.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Deder's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.

Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or address.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Ninth block of faint, illegible text.

Tenth block of faint, illegible text.

Eleventh block of faint, illegible text.